

Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2023/2024

Fulda, 2. November 2023

Agenda

DR. CHRISTIAN GEBHARDT, StB/WP

- ◇ Neues aus Berlin und Brüssel
 - ◇ Bürokratieabbau versus Berichtspflichten
 - ◇ Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl
 - ◇ Schlussabrechnung Corona-Hilfen
 - ◇ Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

GEORG HOFFMANN, StB

- ◇ Photovoltaikanlagen

VOLKER HANS, StB/WP

- ◇ Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Agenda

CARSTEN VELDUNG, StB/FB für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

- ◇ Modernisierung der Grunderwerbsteuer
- ◇ Grundsteuerreform

JEREMIAS KAULFUß, RA

- ◇ Hinweisgeberschutzgesetz
- ◇ Arbeitszeiterfassung

SASCHA HARTMANN, StB/FB für internat. Steuerrecht

- ◇ Neuerungen für Unternehmen

FRANK MORITZ, StB

- ◇ Neuerungen für Privatpersonen

DR. CHRISTIAN GEBHARDT

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

- ◇ **Neues aus Berlin und Brüssel**
 - ◇ **Bürokratieabbau versus Berichtspflichten**
 - Anzeigepflicht für (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen
 - Ertragssteuerinformationsbericht
 - Nachhaltigkeitsberichtserstattung
 - Lieferkettensorgfaltsgesetz
 - Mindestbesteuerung
 - ◇ Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl
 - ◇ Schlussabrechnung Corona-Hilfen
 - ◇ Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Bürokratieabbau versus Berichtspflichten

- Deutsche Wirtschaft schrumpft
- 125 Mrd. negativer Saldo Direktinvestitionen im Außenwirtschaftsverkehr (2022)
- Ursula von der Leyen (März 2023): Berichtspflichten in der EU sollen um 25% gekürzt werden
- Oktober 2023 DIHK: 50 Vorschläge zur Entlastung von Unternehmen von EU-Bürokratie, europäische Wettbewerbsfähigkeit stärken

<https://www.dihk.de/resource/blob/103914/41d198820bd80defad4f1aa909b8f714/buerokratieabbau-mit-bezug-eu-recht-data.pdf>

Anzeigepflicht für (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

- Gilt seit 1. Juli 2020 (erster Umsetzungsschritt nach 24. Juli 2018), §§ 138d – 138k AO:
 - Bis 31. März 2023 26.921 Meldungen + 1.967 von EU-Ländern mit Deutschlandbezug, nach Auswertung wurden 24 Gestaltungsmodelle identifiziert
 - Anzeige innerhalb von 30 Tagen nach „Bereitstellung zur Umsetzung“
 - Bußgeld bis 25.000 EUR
- Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen § 138 Abs. 1 AO-E Wachstumschancengesetz – unverändert enthalten (nach Stellungnahme BR 20.10.2023)

Ertragssteuerinformationsbericht

- Wo? Unternehmensregister für Unternehmen mit Auslandsbezug
 - Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern
 - für den Berichtszeitraum gezahlte und zu zahlende Ertragsteuer
 - Einbehaltene Gewinne
 - Art der Geschäftstätigkeit und Zahl der Arbeitnehmer
- Pflicht entfällt bei konsolidierten Umsatzerlösen < 750 Mio. EUR
- Frist: ein Jahr nach Ende des Berichtszeitraums, erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen, somit i. d. R. ab 2025
- Abschlussprüfer berichtet über die Erfüllung der Offenlegungspflicht

Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD – **Corporate Sustainability Reporting Directive**)

- Wer?

- Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro
- Nettoumsatzerlöse von mindestens 40 Millionen
- mindestens 250 Beschäftigte.
- Zusätzlich KMU ab zehn Mitarbeitern, sofern eine Kapitalmarktorientierung vorliegt.
- Erhöhung Anzahl Berichtspflichtiger Unternehmen: um das dreißigfache

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Ab Wann? 2024, 2025, 2026, 2028
- Was?
 - einheitliche europäische Nachhaltigkeitsberichtsstandards European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
 - **Prüfung:**
Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen künftig dem Abschlussprüfer oder einem unabhängigen Dienstleister zur „Erlangung einer begrenzten Sicherheit“ vorgelegt werden.
 - Offenlegungspflicht
- Nutzen: für kleine und mittlere Betriebe bisher keine Vorteile bei Finanzierung, Gegenteil: stärkere Berichtspflichten ggü. Banken und größeren Geschäftspartnern (Zulieferer von OEM's)

Lieferkettensorgfaltsgesetz

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

- Für: in Deutschland ansässige Unternehmen
- mit 3.000 oder mehr inländischen Mitarbeitenden, ab 2024 mit 1.000 oder mehr Beschäftigten

Gegenstand

- Sorgfalt in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt
- unmittelbare Zulieferer, bei mittelbaren anlassbezogene Sorgfaltspflicht

Implikationen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

- Nicht direkt verpflichtet, aber die Sorgfaltspflichten werden durch Großbetriebe weitergeleitet und entsprechende Informationen und Vereinbarungen von ihren Zulieferbetrieben eingefordert.

Lieferkettensorgfaltsgesetz

Sanktionen:

- Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder bis zu zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes. Ausschluss von der öffentlichen Beschaffung bei schwerwiegenden Verstößen bis zu drei Jahre.

Mindestbesteuerung

- Das geltende internationale Steuerrecht entstand in einer analogen Welt mit physischen Anknüpfungspunkten.
- Zur Reform, um Ungerechtigkeiten zu mindern, hat die OECD zum BEPS-Aktionspunkt 1 ein Zwei-Säulen-Modell erarbeitet:
 - Säule Eins (Pillar 1) plant eine Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten für alle Großunternehmen und
 - Säule Zwei (Pillar 2) eine globale Mindestbesteuerung aller Großunternehmen.
 - Die finale EU-Umsetzungsrichtlinie ist ab dem 01.01.2024 bzw. dem Wirtschaftsjahr 2024/2025 anzuwenden.
 - Seit dem 10.07.2023 liegt ein Referentenentwurf zum deutschen Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vor.

Mindestbesteuerung

- Anwendung: Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen
- Betroffene Geschäftseinheiten im Inland, soweit Konzernumsatzerlöse der obersten Muttergesellschaft ≥ 750 Mio. EUR
- Ergänzungssteuer, wenn Mindeststeuersatz 15% unterschritten
- Bemessungsgrundlage: Umfangreiche Ermittlungsvorschriften, Ausgangsgröße: Konzernrechnungslegung vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischengewinneliminierung
- Bußgeld bis 30.000 EUR

DR. CHRISTIAN GEBHARDT

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

◇ **Neues aus Berlin und Brüssel**

◇ Bürokratieabbau versus Berichtspflichten

- Anzeigepflicht für (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen
- Ertragssteuerinformationsbericht
- Nachhaltigkeitsberichtserstattung
- Lieferkettensorgfaltsgesetz
- Mindestbesteuerung

◇ **Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl**

◇ Schlussabrechnung Corona-Hilfen

◇ Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl

(Sozialversicherung)

- Änderung des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (ab 01.07.2023)
- Hoher bürokratischer Aufwand für AG aufgrund komplexem Melde- und Beitragsrecht
- 400 Mio. Meldevorgänge durch Arbeitgeber p. a.
- ca. 2,6 Mrd. EUR Kosten für Arbeitgeber p. a.
- Digitales Erhebungsverfahren (Lieferung notwendiger Daten für AG durch Verwaltung im Push-Verfahren) steht aus

Schlussabrechnung Corona-Hilfen

- Einreichungsfrist bis 31.10.2023
 - Im Einzelfall Fristverlängerung bis 31.03.2024
 - über digitales Antragsportal durch prüfende Dritte
 - bereits gestellte Fristverlängerungsanträge auf den 31.10.2023 werden automatisch bis zum 31.03.2024 verlängert.
- Bei nicht oder nicht fristgerechter Einreichung
→ Rückzahlung sämtlicher Corona-Hilfen!
 - Rückzahlung aufgrund Schlussbescheid, 6 Monate ab Bescheiddatum
 - Ratenzahlung auf Antrag 24 bis 36 Monate
 - Bei Missbrauch oder Betrug, 1 Monat ab Bescheiddatum, Zinssatz 5 % ab Auszahlung

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

- Ausgangslage:

- bis Ende 2026 streben 560.000 der insgesamt 3,8 Millionen mittelständischen inländischen Unternehmen eine Nachfolge an.
- 53 Prozent der Altinhaber mit einem aktuellen Nachfolgegedanken streben Nachfolge in der Familie an
- Sofern durch Verkaufserlös nicht Alterssicherung erfolgen soll, bleiben nur aufwändige Stiftungslösungen oder fragwürdige Adoptionsmodelle
- Eine rechtssichere, vor allem steuerlich kalkulierbare Fortführung durch das vorhandene Management sollte alternativ möglich sein.
- Startups wollen sich von vornherein gegen Übernahmen schützen – Idee verwirklichen, Leistungsprozess und Arbeitsplätze sichern

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

- Neue Rechtsform (angenähert an GmbH)
 - Übertragbar nur Anteile am Nennkapital
 - aktive Tätigkeit der Anteilseigner gegen angemessenen Tätigkeitsvergütung
 - Rücklagen bleiben im Unternehmen gebunden, nur übertragbar auf andere GmgV oder gemeinnützige Organisation oder Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - 22 Verbände unterstützen die Initiative, federführend: Stiftung Verantwortungseigentum, Armin Steuernagel, Unternehmer, Berlin, lebt jetzt in der Rhön
 - IHK des Saarlands und IHK Fulda unterstützen die Initiative (Präsidiumsbeschluss, wohlwollende Kenntnisnahme VV)



GEORG HOFFMANN
Steuerberater

◇ **Photovoltaikanlagen**

wichtiger **Hinweis** vorab

- strikte Unterscheidung zwischen Einkommensteuer und Umsatzsteuer notwendig
- Neuregelungen in beiden Bereichen nicht aufeinander abgestimmt, u. a. andere zeitliche und betragsmäßige Faktoren

Neuregelung in der **Einkommensteuer**

- Steuerbefreiung zwingend, falls die Voraussetzungen vorliegen
- Steuerbefreiung rückwirkend ab 01.01.2022
- Steuerbefreiung ggf. auch unterjährig zeitanteilig
- persönlicher Anwendungsbereich:
 - natürliche Personen („Stpfl.“) → *bspw. bei Eheleuten jeder Ehegatte separat*
 - Mitunternehmerschaften → *ABER: keine anteilige Zurechnung der kWp*
 - Körperschaften

Neuregelung in der **Einkommensteuer**

- sachlicher Anwendungsbereich:

Art des Gebäudes	max. Leistung je Stpfl. / je MU
EFH (Wohnzwecke)	30,00 kWp
ZFH / MFH (Wohnzwecke)	15,00 kWp je Wohneinheit
gemischt genutzte Immobilie	15,00 kWp je Wohn-/Gewerbeeinheit
sonst. Immobilie (keine Wohnzwecke, nur 1 Einheit)	30,00 kWp
Gewerbeimmobilie	15,00 kWp je Gewerbeeinheit

Neuregelung in der **Einkommensteuer**

- außerdem: max. 100 kWp je Stpfl. bzw. je Mitunternehmerschaft
 - nur begünstigte Anlagen einzubeziehen
 - „Fallbeil“: 100 kWp sind eine Freigrenze
- wesentliche Bestandteile einer PV-Anlage:
 - Module
 - Wechselrichter
 - Einspeisezähler → *soll bspw. die jeweils eigene Anlage von Ehegatten begünstigt sein, braucht sie einen eigenen Zähler*
- nicht begünstigt: andere Anlagen, bspw. Freiflächenanlagen

Neuregelung in der **Einkommensteuer**

weitere steuerliche Folgen:

- Einnahmen, Entnahmen u. Ausgaben steuerfrei → keine Gewinnermittlung
- kein Auslösen einer „gewerblichen Abfärbung“
(ABER: ggf. Handlungsbedarf bis 31.12.2023, wenn „gewerbliche Abfärbung“ bisher nur wegen PV-Anlage)
- bei Reparaturen etc. ggf. Begünstigung als haushaltsnahe Dienstleistung
- ggf. Übergangsprobleme bei IAB von vor 2022 oder nachträgl. Kosten
- bis 31.12.2023 Antrag a. Liebhaberei f. „alte“ PV-Anlagen (vor '22) möglich

Neuregelung in der **Umsatzsteuer**

- Umsatzsteuersatz für die Lieferung bestimmter PV-Anlagen = 0%
- Voraussetzungen:
 - Lieferung nach dem 31.12.2022
 - Lieferung an den Betreiber der PV-Anlage
 - PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, öffentlichen Gebäuden oder dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden
(gilt als erfüllt, falls Bruttoleistung der Anlage max. 30 kWp)
- gilt auch für wesentliche Komponenten und Stromspeicher

Neuregelung in der **Umsatzsteuer**

- Alt-Anlagen: Entnahme aus dem Unternehmervermögen unter bestimmten Voraussetzungen möglich
 - Verwendung des erzeugten Stroms zukünftig voraussichtlich zu mehr als 90 % für nichtunternehmerische Zwecke → *insbes. bei Speicher*
- falls Alt-Anlage aus dem Unternehmensvermögen entnommen oder Neu-Anlage zum „Nullsteuersatz“ erworben:
 - keine USt auf den Eigenverbrauch
 - weiterhin USt-Pflicht aller Einnahmen aus dem Betrieb der PV-Anlage (ggf. aber Kleinunternehmerregelung) → *bspw. EEG-Vergütung*



VOLKER HANS,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

◇ **Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts**

MoPeG

Anlass zur Modernisierung

- gesetzliche Regelungen zur GbR stimmen nicht mehr mit der Rechtsprechung überein
 - §§ 705 ff. BGB: GbR ist eine nicht rechtsfähige Gemeinschaft zur Durchführung einer begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften
 - Praxis:
 - GbR ist auf Dauer angelegt,
 - GbR kann am Rechtsverkehr teilnehmen,
 - GbR ist rechtsfähig (seit BGH 2001)
 - GbR ist grundbuchfähig (seit BGH 2009)
- Problem: aus dem Gesetz kann das maßgebliche Recht nicht mehr entnommen werden

MoPeG

Wesentliche Änderungen

- Rechtsfähigkeit
 - GbR ist selbst Träger von Rechten und Pflichten
 - GbR hat eigenes Vermögen
 - GbR kann am Rechtsverkehr teilnehmen
 - wenn sie nach außen in Erscheinung tritt (z. B. Vermögensverwaltung, Kleingewerbe)
 - liegt also durch Art des Handelns in der Entscheidung der Gesellschafter
 - ansonsten nicht rechtsfähig (Innengesellschaften, Kooperationen, etc.)
 - aber: wenn Kaufmannseigenschaft (Handelsgewerbe)
 - dann OHG
 - dann immer Rechtsfähigkeit

MoPeG

Wesentliche Änderungen

- Gesellschaftsregister
 - nur, wenn rechtsfähige GbR:
 - Wahlrecht auf Eintragung
 - Pflicht zur Eintragung, dann
 - wenn GbR als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch stehen soll
 - wenn GbR Gesellschafterin einer GmbH werden soll
 - analog Handelsregister
 - Namensbezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“
 - Vertretungsbefugnis
 - Folge: Vertrauensschutz
 - wenn Eintragung, dann auch Pflichten zur Mitteilung an Transparenzregister (GwG)

MoPeG

Wesentliche Änderungen

- nicht geändert: Haftung der Gesellschafter
 - alle haften für Verbindlichkeiten der GbR als Gesamtschuldner
 - auch neu eintretende Gesellschafter haften für „alte“ Schulden
 - ausgeschiedene Gesellschafter haften noch 5 Jahre lang für „alte“ Schulden

MoPeG

Wesentliche Änderungen bei Personenhandelsgesellschaften

OHG, KG, GmbH & Co. KG

- neu: mögliche Rechtsform auch für Freiberufler
Ärzte, Architekten, Ingenieure, Steuerberater, etc.
 - muss durch eigenes Berufsrecht zulässig sein
 - Schutz der Mandanten / Patienten steht im Vordergrund
 - Vorteil gegenüber Partnerschaftsgesellschaft (PartG):
 - PartG:
 - Haftungsbeschränkung nur bei Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung (Haftpflichtversicherung)
 - keine Haftungsbeschränkung für „sonstige“ Verbindlichkeiten der PartG
 - GmbH & Co. KG:
 - Haftungsbeschränkung für „sonstige“ Verbindlichkeiten der GmbH & Co. KG

MoPeG

Fazit

- im wesentlichen Neuregelungen zur GbR
- aber auch weitere Änderungen
 - Informationsrecht der Kommanditisten
 - Stimmrecht und Ergebnisbeteiligung
 - Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen
 - Beschlussfassungen und Beschlussanfechtung
 - etc.
- daher ratsam, bestehende Gesellschaftsverträge zu überprüfen

MoPeG

Ausblick

- Gesetzgeber wollte keine steuerlichen Auswirkungen
 - trifft für Ertragsteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer) wohl zu
- aber:
 - durch Rechtsfähigkeit der GbR und alle anderen Personenhandelsgesellschaften
 - sind selbst Träger von Rechten und Pflichten
 - haben damit eigenes Vermögen
 - >>> d. h. nicht mehr „eigenes Vermögen der Gesellschafter, aber zur gesamten Hand“
 - ungewollte Folgen aus der Abschaffung des sog. Gesamthandsprinzips (Carsten Veldung)



CARSTEN VELDUNG

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

- ◇ **Modernisierung der Grunderwerbsteuer**
- ◇ Grundsteuerreform

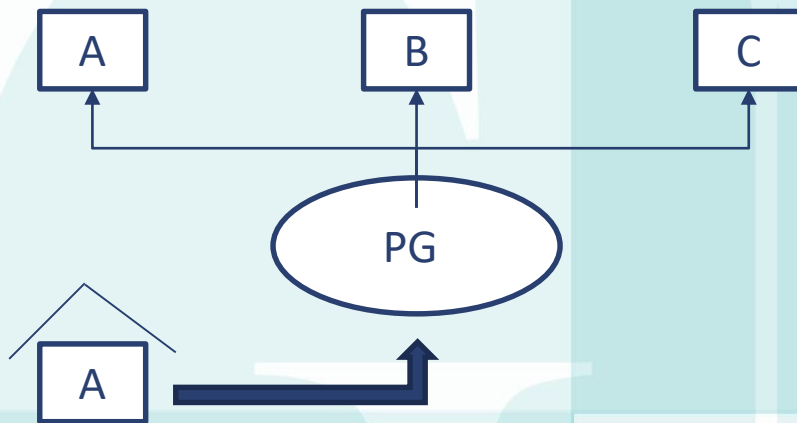
Modernisierung der Grunderwerbsteuer

Änderungen durch das MoPeG (zum 01.01.2024)

- Weitreichende Reformierung des Rechts der Personengesellschaften
- Das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft ist dann kein „gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter“ mehr, sondern ausdrücklich „Vermögen der Gesellschaft“. Insoweit Wegfall der Transparenz/Gesamthand
- **Aufhebung der Gesamthand** bei Personengesellschaften (dies betrifft eine Reihe von Besteuerungsausnahmen, z. B. §§ 5, 6, 7 Abs. 2 GrEStG)

Modernisierung der Grunderwerbsteuer

Anwendungsfälle



Modernisierung der Grunderwerbsteuer

- Bisher: §§ 5 und 6 GrEStG stellen Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschaftern und Personengesellschaften (**Übertragung auf eine Gesamthand** sowie **Übertragungen von einer Gesamthand**) innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Anwendungsbereich

- Vorbereitung von Umstrukturierungen
 - Vorbereitung von Nachfolgeregelungen/vorweggenommene Erbfolge
- Folge: Voraussichtlich ab dem 01.01.2024 keine rechtssichere steuerfreie Übertragung mehr möglich; rechtsformneutrale Ausgestaltung des Grunderwerbsteuerrechts nötig

Modernisierung der Grunderwerbsteuer

- Modernisierungsmodell des Arbeitskreises Grunderwerbsteuerrecht
- BMF-Eckpunktepapier: Ersetzung der §§ 5, 6, 6a und 7 GrEStG durch rechtsformneutrale weit gefasste Konzernklausel
- Zukünftig Übertragung steuerfrei wenn:
 - Bestimmender Einfluss über Grundstück nicht ändert (100% Beteiligung)
 - Oder vor oder nach Erwerbvorgang eine Person an Grundstück beteiligt bleibt
 - Achtung: 5 jährige Missbrauchsfrist wahren
- Fraglich jedoch, wie Gesetzgeber Vorschlag implementiert

Modernisierung der Grunderwerbsteuer

Regierungsentwurf zum Wachstumschancengesetz; Änderung des Grunderwerbsteuergesetz aufgrund des MoPeG

- Der Regierungsentwurf enthält auch Regelungen zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes um die Auswirkungen des MoPeG hinsichtlich etwaiger Sperrfristverletzungen zu vermeiden.
- Als temporäre Lösung wird eine Fortgeltungsregelung in der Abgabenordnung (§ 39 Abs. 2 AO) oder einer Regelung im Grunderwerbsteuergesetz selbst vorgeschlagen.

Folge/Empfehlung: Soweit die Umstrukturierung von Grundbesitz bereits geplant ist, ist zu prüfen, ob die Maßnahme noch im Jahr 2023 umgesetzt werden kann.

CARSTEN VELDUNG

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

- ◇ Modernisierung der Grunderwerbsteuer
- ◇ **Grundsteuerreform**

Grundsteuerreform

Was gibt es hier Neues?

- Im Jahr 2022 stärkster Grundsteuer-Anstieg seit sechs Jahren; Bundesdurchschnitt 391% (Quelle: tageschau v. 07.08.2023); Fulda 340%.
- Mehr als drei Millionen Steuerpflichtige haben bereits Einspruch gegen die Bescheide zur neuen Grundsteuer eingelegt. (Quelle: tageschau v. 12.06.2023)
- Rückmeldung auf Einsprüche: Hessen, FD → meist ohne Reaktion
- Handlungsempfehlung: Hessenmodell ohne große Beanstandungen
 Dennoch Einspruch einlegen, um Fälle offen zu halten



JEREMIAS KAULFUß

Rechtsanwalt

- ◇ **Hinweisgeberschutzgesetz**
- ◇ Arbeitszeiterfassung

Hinweisgeberschutzgesetz

(Europäische „Whistleblower-Richtlinie“)

- Grundsatz:
 - Nicht grundlegend „neu“ (§ 84 Betriebsverfassungsgesetz)
 - Das Hinweisgeberschutzgesetz soll jetzt nur eine Anonymität der „Beschwerde“ garantieren
- Gesetz soll Personen schützen, die Verstöße im Rahmen der beruflichen Tätigkeit melden bzw. von einer Meldung betroffen sind
- Gesetz gilt für Meldungen und Offenlegungen von Informationen über Verstöße die z. B. strafbewehrt oder bußgeldbewehrt sind:
 - Geldwäsche, Produktionssicherheit, Umweltschutz, etc.

Hinweisgeberschutzgesetz (Europäische „Whistleblower-Richtlinie“)

- Meldekanäle (§ 16 Abs. 3 HinSchG)
 - Mündlich, Textform und auf Wunsch persönlich
- Bearbeitungsfristen (§ 17 HinSchG)
 - 7 Tage – Eingangsbestätigung
 - 3 Monate – Information über Folgemaßnahmen
- Folgemaßnahmen (§ 18 HinSchG)
- Informationspflicht über Meldeverfahren (§ 13 Abs. 2 HinSchG)
 - Alternative externe Meldeverfahren
 - leicht verständlich und zugänglich

Hinweisgeberschutzgesetz (Europäische „Whistleblower-Richtlinie“)

- Probleme:
 - Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats
 - Internationale Konzernstrukturen
- Pflicht zur Errichtung einer internen Meldestelle
 - Ab 50 Beschäftigten
 - Bis 249 Beschäftigte bis 17.12.2023
 - Ab 250 Beschäftigten bis zum 02.07.2023
- Folgen bei Nichtumsetzung
 - Ordnungswidrigkeit
 - Übergangsregelung bis 01.12.2023

JEREMIAS KAULFUß

Rechtsanwalt

- ◇ Hinweisgeberschutzgesetz
- ◇ **Arbeitszeiterfassung**

Arbeitszeiterfassung (Neuigkeiten)

- Grundsatz:

- „Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bestand schon lange“
- Verweis auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG

- Gesetzesentwurf des Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- Pflicht zur digitalen Erfassung
 - z. B. via App oder Excel, aber kein Scan eines Papierzettels
 - Kleinbetriebe dürfen immer in Papier erfassen
- Übergangsfristen für die Umsetzung im Betrieb (Betriebsgröße)
- Delegation der Pflicht auf den Arbeitnehmer, jedoch muss die Erfassung erfolgen
- Vertrauensarbeitszeit soll möglich bleiben

- Zusammenfassung:

- Reine Umsetzung der Rechtsprechung



SASCHA HARTMANN

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

- ◇ **Neuerungen für Unternehmen**
 - ◇ **Internationales Steuerrecht (Kurzhinweise)**
 - ◇ Aktuelles zur Umsatzsteuer
 - ◇ Elektronische Rechnungen

Internationales Steuerrecht



SASCHA HARTMANN, StB/FB für Internat. Steuerrecht

- ◇ **Neurungen für Unternehmen**
 - ◇ Internationales Steuerrecht (Kurzhinweise)
 - ◇ **Aktuelles zur Umsatzsteuer**
 - ◇ Elektronische Rechnungen

Aktuelle Umsatzsteuer

Zu erwartende Steuersatzänderungen im Jahr 2024

- Lieferung von Erdgas/Wärme durch ein Wärmenetz:
 - Bis 31.03.2024 gilt noch der abgesenkte MWSt-Satz von 7%
 - Abrechnung von Teilleistungszeiträumen ist zu empfehlen.
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
 - Verlängerung der MWSt-Absenkung auf 7% für Gastronomieumsätze gilt noch **bis 31.12.2023**.

Aktuelle Umsatzsteuer

Zu erwartende Steuersatzänderungen im Jahr 2024

Bezeichnung der Leistung	bis 30.6.2020	1.7.2020 – 31.12.2020	1.1.2021 – 31.12.2023	ab 1.1.2024
Lieferung von fertigen Speisen	7 %	5 %	7 %	7 %
Abgabe von Speisen mit zusätzlichen Dienstleistungen	19 %	5 %	7 %	19 %
Getränke	19 %	16 %	19 %	19 %

Aktuelle Umsatzsteuer

Zu erwartende Steuersatzänderungen im Jahr 2024

- Vereinfachungsregelung:
 - Die Abgabe von Speisen mit Dienstleistungen in der Silvesternacht unterliegen (voraussichtlich) noch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% (analog BMF-Schreiben vom 4.11.2020 Rz. 22).

Aktuelle Umsatzsteuer

- Umsatzsteuerliche Aspekte des Wachstumschancengesetzes
 - Anhebung der **Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung** (Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) nach § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG von 600.000 € auf 800.000 € (im Vorjahr).
 - Befreiung von Kleinunternehmern von umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten.
 - Ausnahme: IG Erwerbe, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
 - Erhöhung des Schwellenwerts zur **Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen USt-Voranmeldungen** von 1.000 € auf 2.000 €.

SASCHA HARTMANN, StB/FB für Internat. Steuerrecht

- ◇ **Neurungen für Unternehmen**
 - ◇ Internationales Steuerrecht (Kurzhinweise)
 - ◇ Aktuelles zur Umsatzsteuer
 - ◇ **Elektronische Rechnungen**

Elektronische Rechnungen

- Im Rahmen der ViDA-Initiative (VAT in the Digital Age) der EU-Kommission ist die **Einführung eines elektronischen Meldesystems** geplant, das u. a. die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen soll.
- Nach dem bisherigen Zeitplan sollen die Änderungen 2028 in Kraft treten. In Vorbereitung darauf ist bereits ab 2024 eine **geänderte Definition des Begriffs "Elektronische Rechnung"** (Art. 217 MwStSystRL) vorgesehen.
- Im „Wachstumschancengesetz“ wird im Vorgriff auf die EU-Maßnahmen die Einführung der eRechnung geregelt.

Elektronische Rechnungen

Was ändert sich?

- Ab 01.01.2025 wird unterschieden zwischen „eRechnungen“ und „sonstigen Rechnungen.“
- Die eRechnung ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.
- Mögliche Formate: XRechnung, ZUGFeRD-Format, andere nichtgenannte Formate möglich.
- Bei „hybriden Formaten“ ist der strukturierte Teil führend i. S. d. UStG und geht somit bei Abweichungen der Bilddatei vor.

Elektronische Rechnungen

Was ändert sich?

- Sonstigen Rechnungen sind Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden.
- Wichtig: Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!
- Die neuen Definitionen gelten bereits ab dem 01.01.2025, auch wenn die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung de facto erst später greift.

Elektronische Rechnungen

```

<ram:IncludedNote>
  <ram:ContentCode>EEV</ram:ContentCode>
  <ram:Content>Der Verkäufer bleibt Eigentümer</ram:Content>
  <ram:SubjectCode>AAJ</ram:SubjectCode>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>MUSTERLIEFERANT GMBH BAHN
  DE123456789 Telefon: +49 932 431 0 www.
  DE87654321 </ram:Content>
  <ram:SubjectCode>REG</ram:SubjectCode>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>Leergutwert: 46,50</ram:Content>
</ram:IncludedNote>
- <ram:IncludedNote>
  <ram:Content>Wichtige Information: Bei Beste
</ram:IncludedNote>
/ram:ExchangedDocument>
rsm:SupplyChainTradeTransaction>
- <ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
  - <ram:AssociatedDocumentLineDocument>
    <ram:LineID>1</ram:LineID>
    </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
  - <ram:SpecifiedTradeProduct>
    <ram:GlobalID schemeID="0160">41234560
    <ram:SellerAssignedID>ZS997</ram:SellerAss:
    <ram:Name>Zitronensäure 100ml</ram:Name>
  - <ram:ApplicableProductCharacteristic>
    <ram:Description>Verpackungsart</ram:
    <ram:Value>BO</ram:Value>
    </ram:ApplicableProductCharacteristic>
  </ram:SpecifiedTradeProduct>
  - <ram:SpecifiedLineTradeAgreement>
    - <ram:GrossPriceProductTradePrice>
      <ram:ChargeAmount>1.0000</ram:Charge

```

Beispiel-Rechnungen für ZUGFeRD 2.2. (c) FeRD 2022

Handelsrechnung (380) Nr. R87654321012345 vom 06.08.2018 -
WARENRECHNUNG

Testkennzeichen:	TEST
Währung:	EUR
Liefer- und Leistungsdatum:	05.08.2018
Bestellung:	B123456789
Weitere Referenz:	A456123
Art der Referenz:Rechnungsdatenblatt (130)	

Verkäufer	
Nummer:	549910
Globale Nummer:	4333741000005 (GLN)
Name:	MUSTERLIEFERANT GMBH
Anschrift:	BAHNHOFSTRASSE 99 DE 99199 MUSTERHAUSEN
Telefon:	+49 932 431 500
E-Mail:	max.mustermann@musterlieferant.de
USt.-Id.-Nr.:	DE123456789

Elektronische Rechnungen

Wer ist betroffen?

- eRechnung betrifft Leistungen zwischen Unternehmen (B2B).
- Leistender und Leistungsempfänger müssen im Inland ansässig sein.
- *Somit wären hiernach auch Vermieter betroffen, die zur Umsatzsteuer optieren?*
- Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag bis 250 Euro) / Fahrausweise sind nicht von der Regelung betroffen.

Elektronische Rechnungen

Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?

- Grundsätzlich: ab 01.01.2025 (mit Übergangsregelungen)
- Bis Ende 2025 dürfen für in 2025 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen (oder „normale“ PDF) übermittelt werden.
- Bis Ende 2026 gilt die Übergangsregelung nur für Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz von max. 800 TEUR.
- Bis Ende 2027 sind noch sog. EDI-Formate zulässig. Papierrechnungen sind ab 2027 nicht mehr zulässig.

Elektronische Rechnungen

Ab wann gilt die Verpflichtung zur eRechnung?

- Ab 2028 sind die neuen Anforderungen an die eRechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten.
- Damit werden ab 2028 die Voraussetzungen geschaffen für das vorgesehene **Meldesystem** bzw. die EU-seitig geplanten **ViDA-Maßnahmen**.
- **Achtung:** ab dem **01.01.2025** ist die **Entgegennahme** von elektronischen Rechnungen für alle inländischen Unternehmer **ohne Übergangsfrist** verpflichtend (vgl. BMF III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007 v. 2.10.2023).

Elektronische Rechnungen

Ausblick

- Lt. Wachstumschancengesetz ist die Einführung der obligatorischen Verwendung der eRechnung Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt (ab 2028?) einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (**Meldesystem**).

Elektronische Rechnungen

Blick über die Grenzen:

- Umsatzsteuerpflichtige in **Italien** müssen bei der **zentralen Plattform** Sistema di Interscambio (SdI) der Finanzbehörde ihre Rechnungen im strukturierten XML-Format (FatturaPA) eingeben. SdI stellt dann die elektronische Rechnung aus.
- In **Frankreich** können Unternehmen dagegen E-Rechnungen zur Validierung an **zertifizierte Verifizierungsplattformen** („Plateforme de Dématérialisation Partenaire – PDP“ im Folgenden: „zertifizierte Dritte“ genannt) übermitteln. Diese extrahieren die Rechnungsdaten und validieren die Rechnungen, stellen sie den Empfängern zu und melden die erforderlichen Steuerinformationen an die nationale Plattform der Steuerbehörde.

Elektronische Rechnungen

- Fazit und Empfehlungen

- Die Papierrechnung ist (endgültig) ein aussterbendes Modell.
- Beide „Bewegungsstränge“ (EU und national) sind zu beobachten.
- Handeln Sie jetzt und stellen Sie jetzt die Weichen um auch in Zukunft den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen und um Effizienzgewinne zu generieren.
- Ab 2025 sollten Sie in Ihrem Unternehmen (oder Ihr Steuerberater / Buchhaltungsdienstleister) in der Lage sein, strukturierte Datensätze in Eingangsrechnungen auszulesen damit Sie die Vorteile der eRechnung nutzen können.

Elektronische Rechnungen

- G+M unterstützt Sie schon jetzt auf Ihrem Weg in die Zukunft:

billbox



FRANK MORITZ

Steuerberater

- ◇ **Neuerungen für Privatpersonen**
 - ◇ Abschreibungen
 - ◇ Häusliches Arbeitszimmer
 - ◇ Doppelte Haushaltsführung
 - ◇ Verlustabzug
 - ◇ und Weiteres

Verbesserungen bestimmter Abschreibungen

- Anhebung der **GWG-Grenze** von 800 EUR auf **1.000 EUR** ab VZ 2024

optional Bildung eines **Sammelpostens**

- Anhebung der Betragsgrenze für **Sammelposten** von 1.000 EUR auf **5.000 EUR** und Verkürzung der Auflösungsdauer von fünf auf **drei Jahre** (Anschaffung nach 31.12.2023)
- Vollabschreibung im ersten Jahr für Anschaffung EDV Hardware und Software unabhängig von Höhe der Anschaffungskosten

Verbesserungen bestimmter Abschreibungen

- **Degressive AfA** für **bewegliche** Wirtschaftsgüter
 - Anschaffung/Herstellung **nach** dem 30.09.2023 und **vor** dem 01.01.2025
 - Anzuwendender Prozentsatz darf max. das 2,5-fache des jeweiligen linearen AfA-Satzes betragen und 25% nicht überschreiten

Verbesserungen bestimmter Abschreibungen

• **Degressive AfA für Wohngebäude**

- Ausschließlich Gebäude für Wohnzwecke
 - Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen oder
 - Anschaffung aufgrund von rechtswirksamem Vertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 erfolgt
- Abschreibung in fallenden AfA-Beträgen möglich, jährlich **6%** vom jeweiligen Restwert
- späterer Wechsel zur linearen AfA ist möglich

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Förderung des Mietwohnungsneubaus durch den Gesetzgeber **Wiedereinführung § 7b EStG**

• **Voraussetzungen**

- Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2027
- Schaffung von **neuem** bisher nicht vorhandenem Wohnraum
- Gebäude muss Kriterien eines „**Effizienzhaus 40**“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllen, Nachweis durch Qualitätssiegel
- Wohnraum muss für **10 Jahre** ab dem Jahr der Herstellung/Anschaffung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen
- Anschaffungs-/Herstellungskosten **max. 4.800,- EUR / qm**

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

• Förderung

- Sonderabschreibung i. H. v. **5%** p. a. **zusätzlich** zur normalen AfA
- im Jahr der Anschaffung/Herstellung und den drei folgenden Jahren
- 3% Regel-AfA zzgl. 5% p. a. → bis zu 32% AfA in den ersten vier Jahren
- mit geplanter degressiven Gebäude-AfA → bis zu rd. 42% AfA in ersten vier Jahren

• Bemessungsgrundlage

- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Begrenzung auf **max. 2.500 EUR je qm** Wohnfläche

• **De-minimis-Beihilfen** (bei Gebäuden im Betriebsvermögen)

- Voraussetzungen der De-minimis-Beihilfen muss erfüllt sein
- **max. 200.000,- EUR** Begünstigung/Förderung in drei Veranlagungsjahren

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

ACHTUNG

- **Rückgängigmachung** der Sonderabschreibung, wenn
 - Keine Vermietung zu Wohnzwecken innerhalb des 10 Jahreszeitraums
 - Veräußerung, ohne dass der Veräußerungsgewinn der Ertragsbesteuerung unterliegt
 - **Überschreitung der Baukostenobergrenze von 4.800,- EUR/qm** durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb der ersten drei Jahre → Achtung: Vollständigkeit aller Rechnungen oder auch Problem anschaffungsnaher Aufwendungen!
- Bei **Erwerb** kommt der Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude eine große Bedeutung zu!

Häusliches Arbeitszimmer

- Kostenabzug nur möglich, wenn Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet
- Ab 01.01.2023 Pauschalbetrag von 1.260 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgaben
- Aber: Pauschale wird nur einmal pro Jahr gewährt (ggf. Aufteilung auf mehrere Tätigkeiten)
- Kosten für Arbeitsmittel, Telefon und Internet zusätzlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig

Tagespauschale

- Ab 01.01.2023 Ablösung der Homeoffice-Pauschale durch Tagespauschale: Dabei Anpassung von 5 EUR auf 6 EUR pro Tag, an dem zuhause gearbeitet wird
- maximal für 210 Tage pro Jahr
(maximal also 1.260 EUR pro Jahr)
- Aufwendungen für Internet und Telefon können zusätzlich zur Pauschale angesetzt werden

Tagespauschale

- Achtung:

- nicht zusätzlich zur Fahrkostenpauschale möglich
- Wenn bei doppelter Haushaltsführung bereits Kosten für Wohnung am Beschäftigungsort geltend gemacht werden, dann sind für die Tage der Beschäftigung in Zweitwohnung keine Tagespauschale möglich

- Ausnahme:

- Wenn zusätzlich zu Arbeit im zuhause auch Auswärtstätigkeit, dann sind Tagespauschale und Reisekosten ansetzbar
- Wenn dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die Tätigkeit in eigener Wohnung und an erster Tätigkeitsstätte bzw. auswärts ausgeübt wird, dann Tagespauschale und Fahrt- bzw. Reisekosten möglich

Verlustabzug

- **Unverändert → Verlustausgleich** (vertikal, horizontal) innerhalb der Einkünfteermittlung
- **Verlustrücktrag:** Ausweitung um ein Jahr auf **drei Jahre** und dauerhaft auf **10 Mio. EUR** Betragsgrenze (bzw. 20 Mio. EUR für zusammenveranlagte Ehegatten), aber Reihenfolge der VA Jahre!
- **Verlustvortrag:** Temporäre Erhöhung der Mindestgewinnbesteuerung für die VZ 2024 – 2027 von 60% auf 80% des Gesamtbetrag der Einkünfte, ab 2028 soll wieder die Prozentgrenze von 60% gelten

Anhebung verschiedener Grenzen und Freibeträge

	2023	2024
Freigrenze für Steuerfreiheit von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	n.a.	↗ 1.000,- EUR
Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte	600,- EUR	↗ 1.000,- EUR
Grenze für Betriebsausgabenabzug für Geschenke	35,- EUR	↗ 50,- EUR
Freibetrag für Betriebsveranstaltungen	110,- EUR	↗ 150,- EUR

NEU

Weitere Anpassungen

- Durch das Wachstumschancengesetz soll die Dezember-Soforthilfe steuerfrei gestellt werden
- Anstieg des **Mindestlohns** ab 01.01.2024 von 12,00 EUR auf 12,41 EUR und ab 2025 auf 12,82 EUR
Folge: Anstieg Minijob-Grenze von 520 EUR auf 538 EUR
- Anhebung des **Grundfreibetrages** ab 2024
für **ledige** von 10.908 EUR auf **11.604 EUR**
für **verheiratete** von 21.816 EUR auf **23.208 EUR**

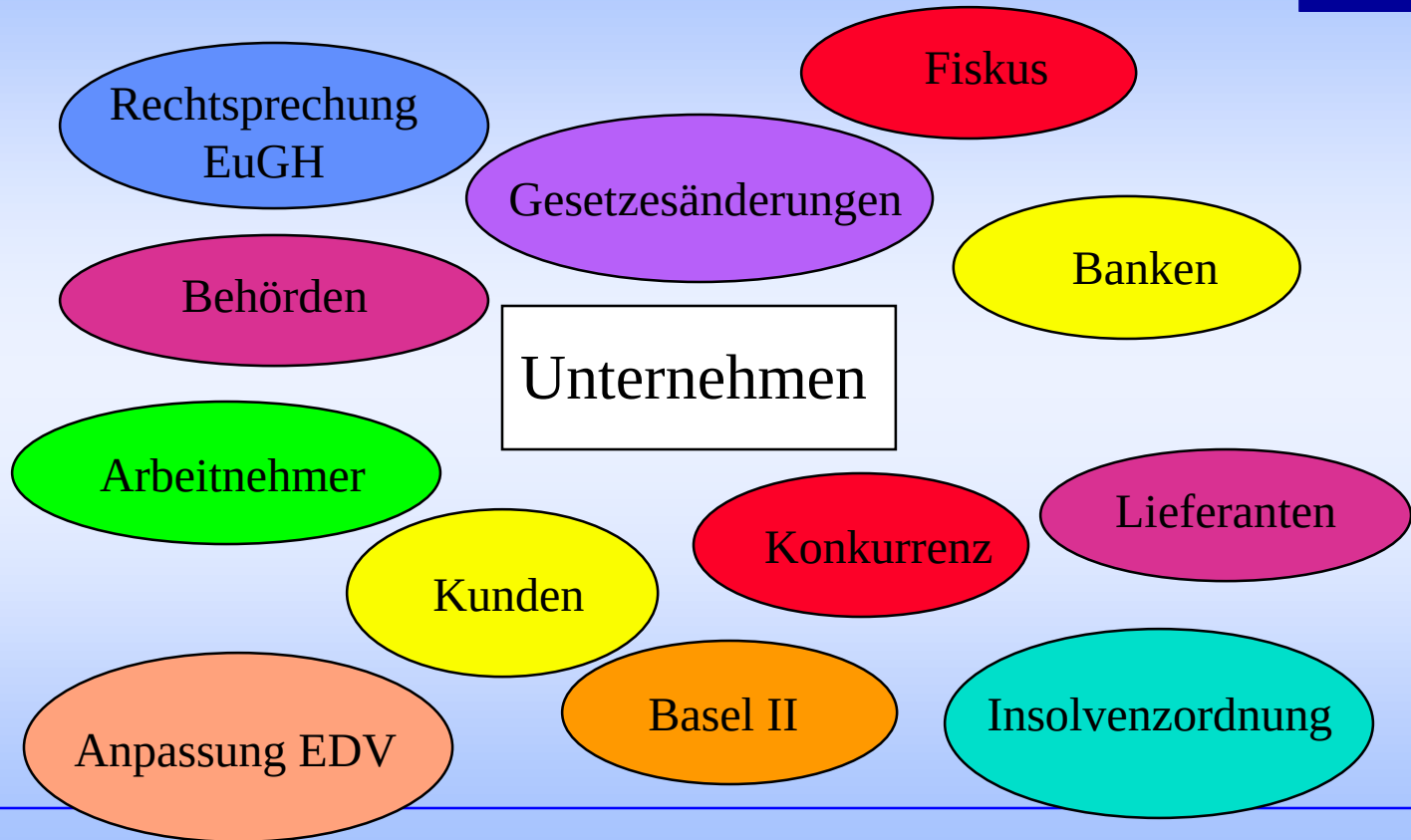
Empfehlung:

Lassen Sie sich nicht alles gefallen!

Legen Sie persönlich Beschwerde ein!

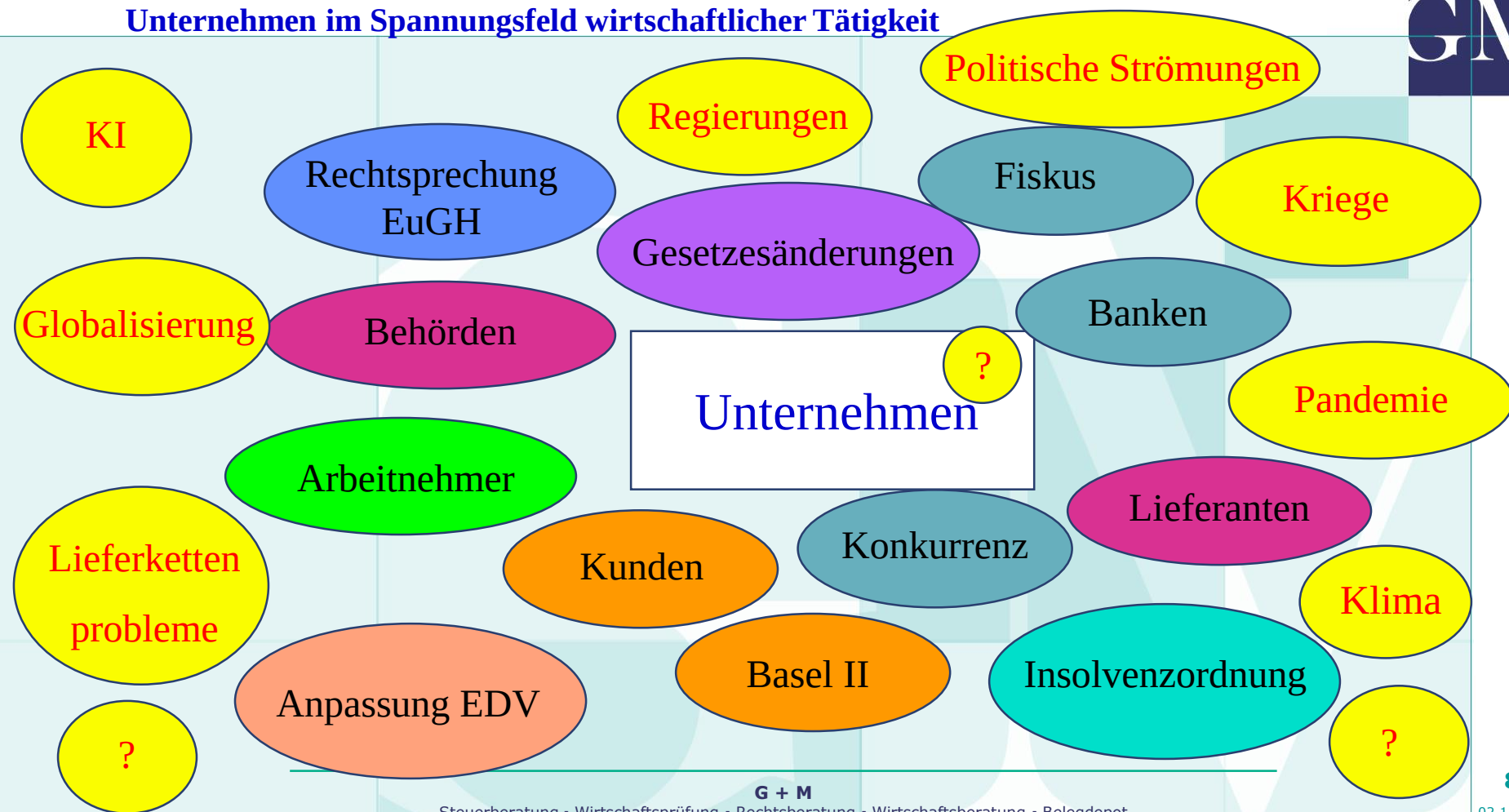


Unternehmen im Spannungsfeld wirtschaftlicher Tätigkeit



Anpassung 2023 → Wirtschaftliche Einflussfaktoren des Unternehmens

Unternehmen im Spannungsfeld wirtschaftlicher Tätigkeit



Hinweis in eigener Sache

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der hier behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Nicht alle präsentierten Gesetzesänderungen sind bereits final beschlossen. Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind möglich!

Redaktionsschluss: 02.11.2023

Downloadmöglichkeit:

www.gebhardt-moritz.de → Neuigkeiten → Aktuelles



DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19
36037 FULDA
TELEFON +49 661 9779-0
TELEFAX +49 661 9779-22
GM@GEBHARDT-MORITZ.DE
WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE

